Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

25.06.1968 - Nr. 27 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 27

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. Juni 1968

Vorschußweise Zahlung auf das zu erwartende Achte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), ihn zu ermächtigen, im Vorgriff auf das alsbald zu erlassende Achte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes,

1. **vorbehaltlich der Zustimmung durch die Finanzdeputation die Sätze des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulagen der Bremischen Besoldungsordnungen A und B (Anlagen I und II zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 1968 — BremGBl. S. 101 —) und des Ortszuschlags (Anlage III zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Anlage 5 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 1966 — BremGBl. S. 85 —) ab 1. Juli 1968 um 4 v. H. zu erhöhen,**
2. **den ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ab 1. Januar 1968 den vollen Ortszuschlag zu gewähren.**

Begründung

Das am 21. Juni 1968 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Vierte Besoldungsänderungsgesetz sieht mit Wirkung vom 1. Juli 1968 eine der Ziffer 1 entsprechende Erhöhung der Bezüge für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes vor. Da die Bremische Bürgerschaft ein entsprechendes Anpassungsgesetz erst nach den Parlamentsferien verabschieden kann, wird vorgeschlagen, einer vorgriffsweisen Regelung zuzustimmen. Die finanziellen Mehrkosten belaufen sich für das Rechnungsjahr 1968 auf 5,6 Millionen DM.

Darüber hinaus bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag), auch der Regelung zu Ziffer 2 zuzustimmen. Die Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung vom 6. Juni 1968 empfohlen, den ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ab 1. Januar 1968 unter Anrechnung eines einheitlichen Unterbringungsgeldes von 10,— DM mtl. als Sachbezug gemäß § 21 des Bremischen Besoldungsgesetzes den vollen Ortszuschlag zu gewähren und diese Regelung durch Streichung des § 12 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes in das vorgesehene Achte Besoldungsänderungsgesetz aufzunehmen. Dem hat die Finanzdeputation in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1968 zugestimmt. Mit dieser Regelung würde sich Bremen hinsichtlich der Auszahlung des vollen Ortszuschlags an die ledigen Polizeiwachtmeister bei der Bereitschaftspolizei dem Vorgehen der Länder Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen anschließen. Die finanziellen Mehraufwendungen durch diese Regelung würden jährlich 107 000 DM betragen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Carl Schünemann Bremen